

Statuten des Vereins „Reutte gestalten“

Verein für Ortsentwicklung zur Förderung von Wirtschaft, Fremdenverkehr, Ortsbild, Kultur und Geselligkeit

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Reutte gestalten – Verein für Ortsentwicklung zur Förderung von Wirtschaft, Fremdenverkehr, Ortsbild, Kultur und Geselligkeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Reutte und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Marktgemeinde Reutte, darüber hinaus auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Der Verein agiert überparteilich.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit Vertretern von Gemeinde, Wirtschaft, Kaufmannschaft, Tourismus, Soziales, Kultur und Bildung, ein nachhaltiges Orts- und Regionalmarketing für Reutte zu initiieren und umzusetzen.
- (2) Das Vereinsziel soll schwerpunktmäßig erreicht werden durch:
 - (a) Standortvermarktung, Kommunikation und Information durch Imagewerbung, Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und nach Außen, sowie überregionale Positionierung.
 - (b) Schaffung einer Dachmarke „Reutte“ mit Submarken.
 - (c) Ortsplanung- und Entwicklung. Schaffung eines attraktiven Ortskernes, und attraktiver Ortseinfahrten
 - (d) Wirtschaft und Kooperationen. Leerflächen-Management, Betriebsansiedlung, Verkaufsförderungs- und Kundenbindungssysteme; Wirtschaftsbezogene Schwerpunkt-Aktivitäten; Kooperationen mit der örtlichen Kaufmannschaft.
 - (e) Einbindung der Landwirtschaft zur Erschließung kleinregionaler Kreisläufe und Erhaltung der Landschaft.
 - (f) Zusammenarbeit mit Tourismusverband und Gastronomie zur Verbesserung von tourismusrelevanten Einrichtungen und Stärkung der Tourismusgesinnung und Gastfreundschaft der Bevölkerung.
 - (g) Nachhaltige Ortsentwicklung unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen.
 - (h) Kontaktpflege mit anderen, regionalen, überregionalen, Orts- und Stadtmarketing betreffenden Institutionen. Besuch von entsprechenden Veranstaltungen zum Zweck des Gedankenaustausches, Weiterbildung und Informationstransfers.
 - (i) Veranstaltungen kultureller- und gesellschaftlicher Art

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- (2) Ideelle Mittel:
 - (a) Zusammenkünfte der Mitglieder und Veranstaltungen zu Vorträgen und Seminaren
 - (b) Aussendung und Verteilung von Information
 - (c) Gemeinschaftswerbung
 - (d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Stiftung von Preisen
 - (e) Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
 - (f) Lobbying, d.h. Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen wie z.B. Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr, Ortsbild und Grünraum, Ökologie und Umwelt, Wirtschaft, Nahverkehr, Tourismus und Landwirtschaft, Familie, Jugend, Senioren, Kultur und Soziales beschäftigen.
- (3) Materielle Mittel:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Werbekostenbeiträge
 - (c) Spenden und Subventionen
 - (d) Erträge aus vereinseigenen Aktivitäten
 - (e) Sonstige Zuwendungen

Die dadurch aufgebrachten Mittel dürfen nur für Zwecke zur Erreichung des Vereinszieles verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist Ende Januar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen und eine Mitgliedserklärung abgeben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins vor allem durch höhere Beitragsleistungen.
- (4) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Einzel- und Gesellschaftsunternehmen sowie öffentliche und privatrechtliche Institutionen werden.
- (2) Jedem ordentlichen Mitglied kommt je eine Stimme zu.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann formlos erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) freiwilligen Austritt, der nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden muss.
- (2) Konkurs des Mitgliedes
- (3) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wozu es einer Zweidrittelmehrheit bedarf, zufolge:
 - (a) Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge. Der Zahlungsverzug muss länger als ein Jahr ab Vorschreibung andauern und zweimal vergeblich eingemahnt worden sein.
 - (b) Wegen grober Verletzung der Vereinspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Tod.
- (5) Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6/3 lit. b genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben außerdem das Recht, einem anderen ordentlichen Mitglied in der Generalversammlung mittels Vollmacht das Stimmrecht zu übertragen. Ihnen steht dort das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie sind zudem berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte; die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Geschäftsführung
- Schiedsgericht

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten ab Beginn eines jeden Jahres am Sitz des Vereins statt. Von ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand einzubringen.

- (2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen und Familienmitgliedschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es die Vereinsziele erfordern, vom Obmann jederzeit einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/10 aller Mitglieder verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- (b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- (c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- (g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie weiteren Vertretern aus den Zielgruppen des Vereines und einem Vertreter der Marktgemeinde Reutte gemäß der Tiroler Gemeindeordnung (TGO). Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere,
 - (a) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie des Arbeitsprogramms und des Voranschlages
 - (b) die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
 - (c) die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens

- (e) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied kooptiert. Darüber hinaus können vom Vorstand auch weitere Personen als Vorstandsmitglieder kooptiert (samt Stimmrecht) werden. Die nachträgliche Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung ist jeweils einzuholen. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
 - (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, in weiterer Folge vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen sowie Arbeitskreise und Ausschüsse für besondere Aufgaben- und Problembereiche, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben, konstituieren.
 - (6) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - (7) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Festlegung der Entlohnung für die Geschäftsführung, sowie
 - (8) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, ihm obliegt die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereins.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Der Obmann darf aber Rechnungen bis 500 Euro alleine unterschreiben, ab 500 Euro werden die Rechnungen von Obmann und Kassier unterschrieben.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter in gewählter Reihenfolge.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Funktionsdauer erstreckt sich auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Finanzmittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht ausschließlich.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Erforderlichenfalls entsendet der Vorstand die dritte Person. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und endgültig;

§ 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der aktuell gültigen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und gegebenenfalls abberufen.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat zwei Liquidatoren zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen haben, wobei nur wohltätige Vereine, Institutionen oder Zwecke in Betracht kommen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.